

# Die Reform des Betreuungsrechts und ihre Auswirkungen für ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer

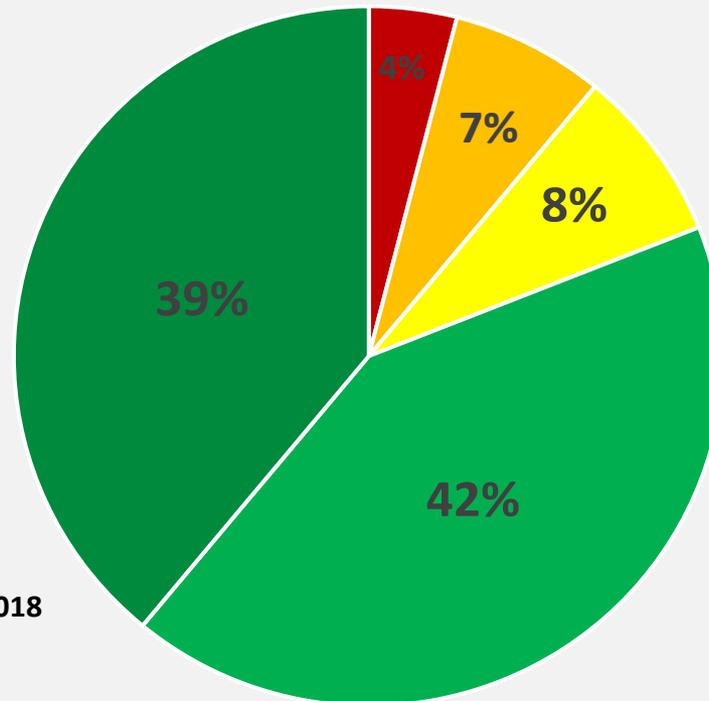


# Was hat eine Demenz mit rechtlicher Betreuung zu tun?

## Die Voraussetzungen für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung gemäß § 1814 BGB (früher § 1896 BGB)

- Erkrankung oder Behinderung + Volljährigkeit
- Rechtliche Angelegenheiten können (teilweise) nicht selbst besorgt werden
- **Ursächlichkeit (!)**
- Erforderlichkeitsgrundsatz (Stichwort: andere Hilfen / Vollmacht)
- Keine Anordnung der Betreuung gegen den freien Willen

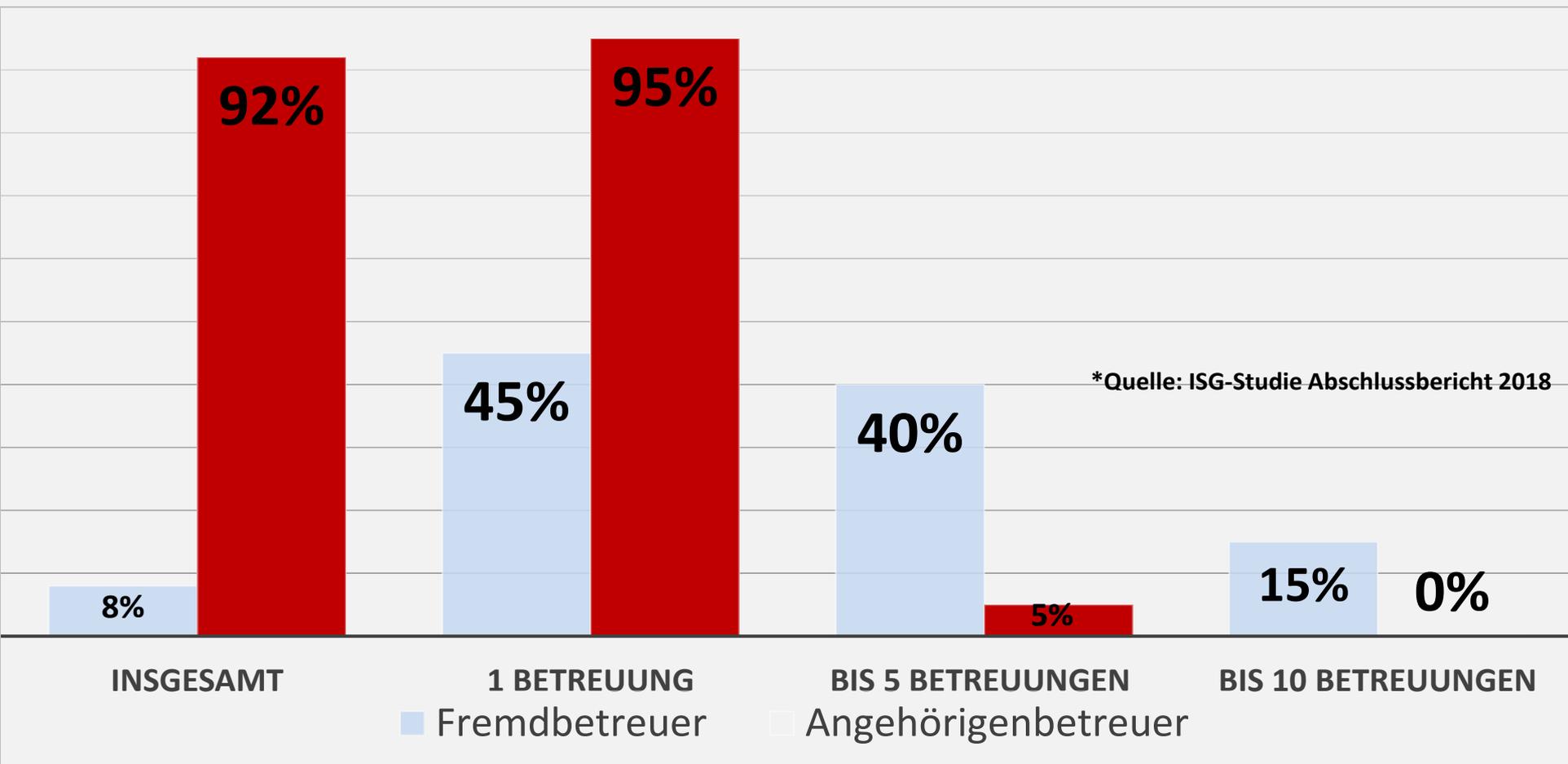
## Demenz als Grund für die Einrichtung einer Betreuung nach den Angaben von Berufsbetreuern\*



\*Quelle: ISG-Studie-Abschlussbericht 2018

■ sehr häufig    ■ über die Hälfte    ■ ca. die Hälfte    ■ weniger als die Hälfte    ■ sehr selten

## Verteilung der ehrenamtlichen Betreuungen\*



# Schätzung zur Zahl und Verteilung der Betreuer und Betreuungen in Deutschland

- Für 1.248.900 Menschen in Deutschland ist eine rechtliche Betreuung eingerichtet worden
- Davon werden 52,8 % ehrenamtlich geführt
- Ca. 81,3 % der Berufsbetreuungen werden von selbständigen Berufsbetreuern übernommen; ca. 17,5 % von Vereinsbetreuern
- Im Durchschnitt werden von Berufsbetreuern ca. 37 Betreuungen übernommen

# Der Reformprozess



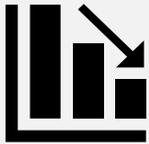
## Koalitionsvertrag vom 12. März 2019 - (19. Legislaturperiode)

**„Wir werden (...) das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern“**

- Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung (Betreuungsvermeidung)
- Qualität der Betreuung - Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern
- Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen
- Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine
- Zeitnahe angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer

# Ziele des Reformvorhabens

## Stärkung der Selbstbestimmung



**Verbesserung der Qualität  
in der rechtlichen Betreuung**



**Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung  
Stärkung der Betreuungsvereine  
Betreuungsvermeidung**

## Zur Entstehungsgeschichte des neuen Betreuungsrechts

- Art. 12 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention und Koalitionsvertrag vom 12. März 2018
- Interdisziplinärer Diskussionsprozess im Bundesjustizministerium (BMJ) vom 20.6.2018 bis 29.11.2019
- Referentenentwurf des BMJ vom 23.06.2020
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 04.05.2021 im Bundestag beschlossen
- 01.01.2023: Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

## Fach-Arbeitsgruppen

- AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht
- AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer
- AG 3: Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)
- AG 4: Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

# Die Umsetzung der Reformziele

## Neue Rechtsgrundlagen

- Die §§ 1896 ff. BGB und die Verweisung in das Vormundschaftsrecht (§ 1908 i BGB) werden durch eine kompakte zusammenfassende Regelung des materiellen Betreuungsrechts in den §§ 1814 – 1881 BGB ersetzt
- Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt das Betreuungsbehörden-gesetz
- Weitere Änderungen in der Zivilprozessordnung, den Sozialgesetzbüchern, dem Verfahrensrecht (FamFG) und im Vergütungsrecht (VBVG)

## Außenverhältnis - §§ 1823, 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB

- Befugnis zur Vertretung gerichtlich und außergerichtlich in den Aufgabenbereichen („kann“) bleibt das Alleinstellungsmerkmal rechtlicher Betreuung in Abgrenzung zu anderen - insbesondere sozialrechtlichen - Hilfen.
- Auch hinsichtlich der Vertretung und der anzuordnenden Aufgabenbereiche gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz

## Das Innenverhältnis - § 1821 Absätze 2 - 4 BGB

- Wunschbefolgung im Rahmen des Möglichen und im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche (Wegfall des Wohlbegriffs)
  
- Ausnahmen:
  - I. erhebliche Gefahr für die Person (Gesundheit) oder das Vermögen und krankheits- bzw. behinderungsbedingt fehlende Fähigkeit, die Gefahr zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln
  - II. Unzumutbarkeit (Bsp.: Forderung eines rechtswidrigen Verhaltens)
  - III. (Unvereinbarkeit mit der eigenen Büroorganisation)
  
- Erweiterung der Besprechungspflicht und der persönlichen Betreuungsführung (Auswirkungen auf den Jahresbericht)

## Stichwort: Unterstützte Entscheidungsfindung

- Gegenstand des Sachkundenachweises für Berufsbetreuer (Modul 11 = 45 Zeitstunden)
- Haberstroh, Menschen mit Demenz zu selbstbestimmten Entscheidungen über medizinische Maßnahmen befähigen – Das Projekt EmMa, BtPrax 2014, 195 ff.

## Stichwort: Betreuungsvermeidung

- Konsequente Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1814 Abs. 3 BGB)
- § 17 Abs. 4 SGB I, § 22 Abs. 5 SGB IX: Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den sozialrechtlichen Leistungsträgern und den Betreuungsbehörden - Informationspflicht)
- Instrument der erweiterten Unterstützung (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 BtOG)
- Erprobung in Modellprojekten (Ausführungsgesetze der Länder)
- Anreiz zur Beendigung einer rechtlichen Betreuung nach zwei Jahren (Vergütungsrecht)

## Auswahl weiterer zentraler Änderungen

- Haftung - Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens (Schutz ehrenamtlicher Betreuer durch die von den Ländern abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherungen) - § 1826 Abs. 1 BGB
- Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen (Maßstab: § 1821 BGB)
- Anzeigepflicht bei der beabsichtigten Aufgabe von Wohnraum des Betreuten oder Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen (Maßstab: § 1821 BGB)
- Änderungen im Zusammenhang mit der Prozessfähigkeit (§ 53 ZPO)



## Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

### § 1822 BGB

- Nur über persönliche Lebensumstände
- Maßstab des § 1821 Abs. 2 – 4 BGB
- Zumutbarkeit
- Keine Schweigepflicht – kein Zeugnisverweigerungsrecht

## Aufgabe von selbstgenutztem Wohnraum des Betreuten - § 1833 BGB

- Kündigungen von Mietverträgen, der Abschluss von Aufhebungsverträgen und die Vermietung von Wohnraum bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Betreuungsgerichts
- Maßstab für ein Handeln gegen den Willen des Betreuten ist § 1821 Abs. 3 BGB
- Die **faktische** Aufgabe von Wohnraum ist gegenüber dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Sichtweise des Betreuten ist anzugeben.

## § 53 ZPO und Verweisungsnormen

- Rechtlich betreute Menschen sind in außergerichtlichen sozial- und Verwaltungsverfahren sowie in Gerichtsverfahren grundsätzlich prozessfähig (Ausnahmen: Geschäftsunfähigkeit / Ausschließlichkeitserklärung)
- Beispiele: Widerspruch kann gegen den Willen von Betreuern eingelegt und zurückgenommen werden
- Die Ausschließlichkeitserklärung darf nicht willkürlich abgegeben werden, sondern hat sich an den Grundsätzen des § 1821 BGB zu orientieren

# Praktische Auswirkungen der Reform für ehrenamtliche Betreuer

## Vorrang des Ehrenamtes

- Grundsätzlich auch gegen den Willen des Betreuten
  
- Ausnahmen:
  - I. fehlende Eignung
  - II. Sollvorschrift

## Sicherung der Qualität in der ehrenamtliche Betreuung

- **Prüfung der persönlichen Eignung durch die Betreuungsbehörde**
- Vermögensverzeichnis/Jahresbericht/Vermögensübersicht/Verpflichtungsgespräch, wenn nur eine ehrenamtliche Betreuung übernommen wird (§ 1861 Abs. 2 BGB / Bisher: § 289 FamFG)
- **Anfangsgespräch** auf Wunsch der Betreuten oder in anderen geeigneten Fällen (abhängig von der Auskunftsfähigkeit und Auskunftsbereitschaft der betreuten Person). Die Teilnahme des ehrenamtlichen Betreuers an dem Gespräch ist nicht verpflichtend („Soll“)
- Fakultativ: **Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung (§ 22 BtOG)**
- Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln

## Prüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit

- Vorlage eines Führungszeugnisses (gebührenfrei) und einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis – jeweils nicht älter als 3 Monate (Der Anregung des Bundesrates, diese Unterlagen von der Behörde besorgen zu lassen, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt)
- Regelvermutung für Unzuverlässigkeit: ungeordnete Vermögensverhältnisse, Berufsverbot, bestimmte strafrechtliche Verurteilungen

## Exkurs

### Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums vom 06.07.2023

- Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für selbständige Berufsbetreuer und Betreuungsvereine
- Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (§ 21 BtOG):
  - I. Berechtigung der Behörde, Auszüge aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis einzuholen
  - II. Vorlage von Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis nur bei **erstmaliger** Betreuerbestellung (**Ausnahme:** Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sind **älter als 3 Jahre**)

## Mindestinhalt der Vereinbarung (§ 15 Abs. 2 BtOG)

- Verpflichtende Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung
- Verpflichtende Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen
- Benennung eines Mitarbeiters des Vereins als festen Ansprechpartner
- Bereitschaft des Vereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung
- Konsequenzen für die Bestellung ehrenamtlicher Fremdbetreuer (§ 1816 Abs. 4 BGB)

## **Privilegierung der ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer gegenüber ehrenamtlichen Fremdbetreuern (ohne persönliche Bindung)**

- Kein Anfangsbericht, dafür ggf. Anfangsgespräch
- Keine Pflicht zur Rechnungslegung, nun auch für Geschwister und sämtliche in gerader Linie Verwandte (Großeltern/Enkel), jedoch nicht für „Lebenspartner“
- Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein ist fakultativ („kann“)

## Ausnahmen beim Trennungsgebot und der Verwendung des Vermögens der betreuten Person - § 1836 BGB

- Keine Differenzierung zwischen Fremdbetreuern und Angehörigenbetreuern
- Kein Trennungsgebot für gemeinschaftliches Vermögen (gilt wohl nur theoretisch auch für Berufsbetreuer)
- Verwendung des Vermögens bei einer entsprechenden Vereinbarung, die dem Betreuungsgericht dazulegen und anzuzeigen ist
- Verwendung von Haushaltsgegenständen und Verfügungsgeld bei gemeinsamer Haushaltsführung + Wunsch des Betreuten (gilt wohl nur theoretisch für Berufsbetreuer)

## Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Aufwendungsersatz

- Erhöhung der jährlichen Aufwandspauschale auf 425,00 € - Es bleibt bei der Orientierung an der Zeugenentschädigung (**Inflationsausgleichs-Sonderzahlung von 24,00 € im Jahr geplant – vgl. Folie 26**)
- Keine Anrechnung der Pauschale auf Arbeitslosengeld II (§ 11 a Nr. 4 SGB II)
- Pauschalen sind nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu 3.000,00 € von der Einkommensteuer befreit
- Verlängerung der Erlöschensfrist von 3 auf 6 Monate und Fiktion der Antragstellung mit Einreichung des Jahresberichtes nach einmaliger ausdrücklicher Geltendmachung
- Konkrete Berechnung des Aufwendungsersatzes bleibt möglich

# Praktische Auswirkungen der Reform für Berufsbetreuer

- **Mitteilungs- und Nachweispflichten (§ 25 BtOG)**
- **Obligatorischer Anfangsbericht (§ 1863 BGB)**
- **Konkretisierung der Inhalte von Jahres- und Schlussberichten (§ 1863 BGB)**
- **Registrierungsverfahren (§§ 23, 24, 32 BtOG in Verb. mit der Registrierungsverordnung)**

# Registrierungsverfahren für sämtliche Berufsbetreuer

- Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Sachkundenachweis nach der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13.07.2022
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 250.000,00 €)

# Inhalt der Sachkunde (270 Zeitstunden in 11 Modulen)

## - Mindestvoraussetzungen -

- Betreuungs- und Unterbringungsrecht, mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht + Personen- und Vermögenssorge – 120 Zeitstunden
- Sozialrecht und Sozialrechtliches Unterstützungssystem – 75 Zeitstunden
- Methode der unterstützten Entscheidungsfindung - 45 Zeitstunden
- Kommunikation mit Personen mit Einschränkungen und Behinderungen – 30 Zeitstunden

## Angaben zur Organisationsstruktur

- Angaben über Beschäftigung von Mitarbeitern (Anzahl und Umfang)
- Art und Umfang der beruflich genutzten Räumlichkeiten
- Art und Umfang der Erreichbarkeit

## Eine provokante These zum Schluss

Die Gefahr einer Bevormundung und Vernachlässigung des Selbstbestimmungsrechtes ist bei einer von Angehörigen übernommenen ehrenamtliche Betreuung größer als bei einer Berufsbetreuung ...?

# Vielen Danke für Ihre Aufmerksamkeit

